

4. Nachtragssatzung vom zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 19.01.2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW, S.490.), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 05.11.2025 folgende 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1 Änderung von Vorschriften

- a) In § 6 Absatz 3 werden die Wörter „Bürgerinnen / Bürger“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt
- b) § 7 entfällt
- c) § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen
Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

- d) In § 10 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen, die dem Rat angehören können, sowie sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen bestellt werden. Die maximale Anzahl der sachkundigen Bürger/Bürgerinnen, bzw. der sachkundigen Einwohner / Einwohnerinnen die eine Fraktion oder Gruppe insgesamt in alle Ausschüsse zusammen entsenden darf, wird begrenzt auf die Anzahl der Ratsmitglieder der jeweiligen Fraktion oder Gruppe, maximal jedoch acht sachkundige Bürger/Bürgerinnen, oder sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen pro Fraktion.

Die bisherigen Absätze 2-5 werden zu den Absätzen 3-6.

- e) § 10a Abs. 1 wird das Wort „Stadtentwicklungsausschuss“ durch „für Stadtentwicklung zuständigen Ausschuss“ ersetzt.
- f) In § 11 Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

(2)
(...) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird für jeden sachkundigen Bürger/Bürgerin oder sachkundigen Einwohner/Einwohnerin auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 4. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hilden tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.